



Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Brechen vom 18. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen am 04. Oktober 2023 die folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer vom 18. Dezember 1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	96,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	144,00 €

Artikel 2

§ 10 (Meldepflicht) wird um Nr. 4 neu ergänzt:

- (4) Verstößt die Hundehalterin oder der Hundehalter gegen die in Abs. 1-3 genannten Meldepflichten, so ist jeweils der doppelte Steuersatz nach § 5 der Satzung als einmalige Strafe zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Brechen, den 05. Oktober 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen
Groos, Bürgermeister